

**Stellungnahmen**  
**aus der öffentlichen Auslegung**  
**gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**  
**vom 09.06.2020 bis 10.07.2020**  
**zur 138. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**(Entwurf)**  
**- Glasmacherviertel -**

**I. Behandlung der abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Fachämter der Landeshauptstadt Düsseldorf, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 138 - Glasmacherviertel –**

1. Amt 19, Stadt Düsseldorf, Umweltamt

- 1.1 *Für die Flächennutzungsplanänderung werde ein veraltetes schalltechnisches Gutachten verwendet und auch im Umweltbericht benannt (VL 6962-4.1 mit Stand vom 21.07.2017). Das Gutachten stelle weder den letzten Stand dar, noch sei es in dieser Form abgestimmt. Inzwischen liege das Gutachten VF 6962-3 mit Stand vom 28.02.2020, Vorabzug 2 mit Stand vom 13.03.2020 vor. Auch dieses Gutachten sei bislang nicht abschließend. Auch das ebenfalls ausgelegte Gutachten VD 6962-1 vom 27.04.2018 zum Knotenpunkt Gubener Straße entspreche nicht dem aktuellen Stand. Die für den Bebauungsplan notwendigen Festsetzungen (aktiv/passiv) befänden sich noch in der Abstimmung.*

Antwort:

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurden auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 19.06.2019 aktuellen Gutachtenfassungen zurückgegriffen, die auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine fachlich ausreichende Grundlage darstellte. Im Laufe des parallelen Bebauungsplanverfahrens werden die Gutachten je nach Bedarf fortgeschrieben und aktualisiert. Im Rahmen der erneuten Offenlage wird auf die schalltechnische Untersuchung zurückgegriffen, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet wurde und die das gesamte Glasmacherviertel (inklusive des Bereichs südlich des Düsselparks) untersucht. Der Umweltbericht wurde in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt entsprechend angepasst.

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

- 1.2 *Im Umweltbericht auf Seite 26, 1. Spiegelstrich, letzter Satz sowie auf Seite 32, 1. Absatz, letzter Satz solle das Verb vorgesehen durch das Verb festgesetzt ersetzt werden.*

Antwort:

Der Umweltbericht wurde entsprechend angepasst.

**Der Stellungnahme wurde gefolgt.**

- 1.3 *Grundlage des Kapitels 4.5 a) Lufthygiene sei ein veraltetes Gutachten vom 27.10.2017. Mit Datum vom 24.04.2020 sei der Stadt Düsseldorf ein aktuelles Gutachten vorgelegt worden. Es trage die Nummer VL 6962-1. Grundlage des Gutachtens sei die seit September 2019 gültige Version des Handbuchs für Emissionsfaktoren Version HBEFA 4.1 statt 3.3. Dem aktuellen Gutachten zufolge gebe es derzeit einen Immissionsaufpunkt mit einer erkannten NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitung von 0,9 µg/m<sup>3</sup>. Dieser befinde sich in der Glashüttenstraße 3.*

Antwort:

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurden auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung aktuellen Gutachtenfassungen zurückgegriffen. Im Laufe des parallelen Bebauungsplanverfahrens werden die Gutachten je nach Bedarf fortgeschrieben und aktualisiert. Das trifft auch auf die Untersuchung zur Lufthygiene zu. Im Rahmen der erneuten Offenlage wird auf die aktuelle Untersuchung zur Lufthygiene zurückgegriffen, die für die Flächennutzungsplanänderung angefertigt wurde. Der Umweltbericht in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt wurde entsprechend angepasst.

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

2. Amt 40, Stadt Düsseldorf, Schulverwaltungsamt  
*Das Baugebiet „Glasmacherviertel“ werde einen erheblichen Mehrbedarf an Schülerinnen und Schülern nach sich ziehen. Daher werde die Franz-Boehm-Schule, die sich aktuell südlich des Baugebietes befinde, in das Baugebiet verlegt und um einen Zug erhöht werden. Der entsprechende Bedarfsbeschluss sei im Dezember 2019 vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossen worden.*

*Die plante Lage der Grundschule und alle weiteren Details seien ebenfalls bereits geklärt.*

Antwort:

Die geplante Grundschule ist in der Plandarstellung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans durch das Symbol Schule dargestellt. In der Begründung wird in Kapitel 5.5.1 auf die geplante Grundschule hingewiesen.

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

3. Amt 50, Stadt Düsseldorf, Amt für Soziales, Seniorenreferat  
*In Gerresheim seien die stationäre pflegerische Infrastruktur aktuell relativ gut ausgebaut. Allein bezogen auf Gerresheim-Süd bestehe bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften für Demenzkranke ein Bedarf für eine bis zwei Wohngemeinschaften mit je 12 Plätzen. Im Hinblick auf die Schaffung einer adäquaten Versorgung der angrenzenden Stadtteile Unterbach und Vennhausen und zur Stabilisierung der Pflegeplatzangebote im Stadtbezirk 7 sei der Bau einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot (vollstationäre Einrichtung) mit Kurzzeit- und Tagespflegekapazitäten angezeigt. Darüber hinaus solle bei der Entwicklung des Areals die Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf, wie im Paragraf 9 des Baugesetzbuches benannt, berücksichtigt werden. In diesem Sinne wäre ein hoher Anteil an barrierefreiem Wohnraum und zudem an rollstuhlgerechtem Wohnraum vorzusehen.*

Antwort:

Auf Grund der Maßstabebene des Flächennutzungsplans (M 1:20.000) sind lediglich die Darstellung von gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen vorgesehen, aus denen dann auf Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung entsprechende Baugebiete entwickelt werden können, in denen die genannten Einrichtungen ohne weitere Spezifizierung zulässig sind. Paragraf 9 Baugesetzbuch bezieht sich auf die Inhalte der verbindlichen Bebauungsplanung und bietet keine Rechtsgrundlage für den Flächennutzungsplan.

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

4. Amt 66, Stadt Düsseldorf, Amt für Verkehrsmanagement  
4.1 *Zur Flächennutzungsplanänderung Nummer 138 – Glasmacherviertel – bestünden seitens des Amtes für Verkehrsmanagement grundsätzlich keine Bedenken. Es werde um Berücksichtigung folgender Anmerkungen gebeten:*

*Gemäß Entwurf des Nahverkehrsplans 2017 würden die aktuellen Erschließungsdefizite mit der geplanten Verlängerung der Stadtbahnlinie U73 und einer zusätzlichen Bushaltestelle der Linie 734 an der Straße Nach den Mauresköthen kompensiert. Die Umsetzung sollte auch vor dem Hintergrund des jüngsten Ratsbeschlusses zur Verkehrserschließung großer Gewerbeprojekte vor Fertigstellung des Bauprojektes erfolgen. Anderenfalls seien Übergangslösungen zugunsten des Umweltverbundes einzurichten.*

Antwort:

Bushaltestellen sind im Flächennutzungsplan auf Grund des Maßstabes von 1:20.000 nicht dargestellt. Das Streckennetz der Stadtbahn und auch die geplante Verlängerung der Stadtbahnlinie mit den Haltestellen sind dagegen dargestellt.

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

4.2 *Die beschriebenen geplanten Fuß- und Radwegeverbindungen im Quartier und zu den Haltestellen des ÖPNV sowie der an der Ortsumgebung vorgesehene Radschnellweg würden begrüßt.*

Antwort:

In der Begründung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird Bezug genommen auf die zugrundeliegende städtebauliche Planung für das Glasmacherviertel, die die geplante Flächennutzungsplanänderung konkretisiert. Auf der Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung (Maßstab 1:20.000) werden allerdings keine Regelungen in Bezug auf den Rad- oder Fußgängerverkehr getroffen.

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

4.3 *Auf den für P+R vorgesehenen Fläche sollte geprüft werden, ob neben Kfz-Stellplätzen auch Flächen für nachhaltige Mobilitätsangebote (B+R, Carsharing, Bikesharing oder ähnliches) angeboten werden könnten.*

Antwort:

Die konkrete Umsetzung des P+R-Platzes wird im weiteren Planungsverfahren geprüft. Auf der Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung (Maßstab 1:20.000) können kleinräumliche Konzepte wie beispielsweise Fahrradstellplätze nicht verbindlich geregelt werden.

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

5. Amprion GmbH

*Die Einwenderin stellt dar, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen der Einwenderin verlaufe. Planungen von Höchstspannungsleitungen lägen aus heutiger Sicht nicht vor. Die Einwenderin gehe davon aus, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt worden seien.*

Antwort:

Die zuständigen Leitungsträger wurden im Verfahren beteiligt.

**Der Stellungnahme wurde gefolgt.**

6. Eisenbahn-Bundesamt

*Das Eisenbahn-Bundesamt sei die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahn des Bundes. Es prüfe als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen beziehungsweise Vorhaben die Aufgaben nach Paragraph 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühre. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes würden von dem Planverfahren Glasmacherviertel berührt. Es werde beabsichtigt, in Teilbereichen eine bestehende Bahnanlage mit einem Flächennutzungsplan zu überplanen. Durch Flächennutzungspläne dürften Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes nicht geändert werden. Flächennutzungspläne nach dem Baugesetzbuch würden nicht die Fachplanung nach Paragraph 18 Absatz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ersetzen. Um die angestrebten Planungsziele zu verwirklichen, müsse daher ein Freistellungsverfahren nach Paragraph 23 AEG durchgeführt werden. Im Freistellungsverfahren werde geprüft und entschieden, ob die Flächen endgültig für Zwecke des öffentlichen Eisenbahnverkehrs entbehrlich seien. Die Anforderungen an solche Freistellungsanträge und das Verfahren seien der DB Services Immobilien bekannt. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, werde die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG / DB Station & Service AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin /-nachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüfe nicht die Vereinbarkeit der Planung aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.*

Antwort:

Im Vergleich zur Entwurfsfassung der 138. Änderung des Flächennutzungsplans aus der ersten Offenlage, auf die sich die Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes bezieht, werden nun in der Entwurfsfassung der erneuten Offenlage keine Bahnflächen mehr überplant. Der Geltungsbereich wurde um diese Bahnflächen

verkleinert. Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG werden von der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 29.10.2019 einen Freistellungsantrag (Aktenzeichen 64131-641pt/002-2016#310) beim Eisenbahn-Bundesamt gestellt. Am 03.02.2020 hat das Eisenbahn-Bundesamt den Freistellungsantrag abgelehnt (Aktenzeichen 64151-641pf/006-2019#041). Grundlage der Ablehnung war eine negative Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, woraufhin das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt hat, dass die freizustellenden Flurstücke weiterhin zu Bahnbetriebszwecke benötigt werden.

Diese Ablehnung kam für die Landeshauptstadt Düsseldorf überraschend, weil die Deutsche Bahn AG die zur Freistellung beantragten Flächen seit vielen Jahren der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Kauf angeboten hat und dabei festgestellt hat, dass die Flächen entbehrlich sind. Zudem liegen die zur Freistellung beantragten Flächen seit vielen Jahren brach oder sind mit Straßenflächen bebaut. Auf Grund der pauschalen Ablehnung, der keine differenzierte Auseinandersetzung mit den einzelnen Flurstücken zugrunde lag, hat die Landeshauptstadt Düsseldorf am 21.02.2020 Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid eingelegt. Dieser Widerspruch ruht derzeit im Einvernehmen mit dem Eisenbahnbundesamt, weil die Deutsche Bahn AG und die Landeshauptstadt Düsseldorf sehr intensiv und konstruktiv gemeinsam an der Freistellung der beantragten Flächen arbeiten. Diese Zusammenarbeit umfasst die Prüfung einer Alternativfläche im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf befürwortet und unterstützt das Programm „Starke Schiene“ der Deutschen Bahn AG, auch wenn es dazu geführt hat, dass die Deutsche Bahn AG keine Bahnflächen mehr ohne erneute und vertiefte Prüfung veräußern darf, weil durch dieses Programm positive Entwicklungsziele wie beispielsweise die Stärkung des Nahverkehrs und die Erhöhung der Pünktlichkeit verfolgt werden, die zu einer Steigerung der Attraktivität des Standortes Düsseldorf beitragen.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird die Alternativfläche noch geprüft. Diese Prüfung kann noch einige Zeit in Anspruch nehmen, weil hierzu die Abstimmung mit Dritten erforderlich ist. Somit besteht die realistische Möglichkeit, dass die Deutsche Bahn AG, wie seit vielen Jahren im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Düsseldorf geplant, der Freistellung der Bahnflächen zustimmen wird und die Flächen durch die Landeshauptstadt Düsseldorf angekauft werden können. Da die Prüfung insbesondere einer sehr geeigneten Alternativfläche allerdings noch Zeit in Anspruch

nehmen wird und die Planung im Glasmacherviertel darauf nicht warten kann, wurden die Bahnflächen, die für den Bau der Ortsumgehung Gerresheim eingeplant waren, aus dem Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung entfernt. Der Geltungsbereich wurde verkleinert und die Planung entsprechend angepasst. Daher wurde auch die erneute Offenlage der Planung erforderlich. Es werden keine Bahnflächen durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans in Anspruch genommen. Lediglich im Bereich der der Rampenstraße ist die vorhandene Bahnfläche dargestellt, damit die Flächennutzungsplanänderung lesbar dargestellt werden kann.

Die Deutsche Bahn AG wurde mehrfach im Verfahren beteiligt und hat folgende Stellungnahmen abgegeben:

- a) im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Stellungnahme vom 05.01.2010):  
keine Anregungen oder Bedenken
- b) im Rahmen der Behördenbeteiligung (Stellungnahme vom 17.02.2017):  
Da die Überplanung durch die Bauleitplanung mit der Zweckbestimmung (Veräußerung an die Stadt) der Fläche vereinbar sei und es sich somit um eine bahnverträgliche Überplanung handele, stimme die Deutsche Bahn AG den Festsetzungen auf den Bahnflächen zu. Es werden darauf aufmerksam gemacht, dass die vorgenannte Fläche als Baustelleneinrichtungsfläche benötigt werde. Das Eisenbahn-Bundesamt sei im Verfahren zu beteiligen. Es werden auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 07/007 „Glasmacherviertel“ verwiesen. [Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 17.02.2021 zum parallelen Bebauungsplan – keine grundsätzlichen Bedenken]
- c) im Rahmen der öffentlichen Auslegung:  
keine Stellungnahme

Die Landeseisenbahnverwaltung NRW wurde ebenfalls beteiligt und hat mitgeteilt, dass die Belange der Landeseisenbahnverwaltung nicht berührt seien.

### **Der Stellungnahme wurde gefolgt.**

#### 7. Ericsson Services GmbH

*Die Einwenderin habe bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Sie bitte um Beteiligung der Deutschen Telekom.*



Antwort:

Die Deutsche Telekom GmbH wurde beteiligt, hat allerdings keine Stellungnahme abgegeben.

**Der Stellungnahme wurde gefolgt.**

8. Gascade Gastransport GmbH (im Auftrag von WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH und OPAL Gastransport GmbH & Co. KG  
*Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Anlagen der Einwenderin werde mitgeteilt, dass keine Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen seien. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, seien diese der Einwenderin ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Es werde um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten. Die Einwenderin möchte darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Bereich befinden könnten. Diese Betreiber seien gesondert zur Ermittlung der genauen Lagen und eventueller Auflagen anzufragen.*

Antwort:

Die zuständigen Leitungsbetreiber wurden im Verfahren beteiligt. Kompensationsmaßnahmen werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich. Eine weitere Beteiligung der Einwenderin im Verfahren ist vorgesehen.

**Der Stellungnahme wurde gefolgt.**

9. Handwerkskammer Düsseldorf  
9.1 *Die Einwenderin macht folgende grundsätzliche Anmerkungen: Gegenüber dem Planvorentwurf zur frühzeitigen Trägerbeteiligung vom Januar 2010 seien an diesem ehemals industriell geprägten Standort gewerbliche Nutzungen in erheblichem Umfang zugunsten von Wohnnutzungen weggefallen. Dies sehe die Einwenderin kritisch, denn wie in den Planunterlagen selbst treffend formuliert, seien die gewerblichen Bauflächenreserven der Stadt Düsseldorf in den vergangenen Jahren geschrumpft (vergleiche Planbegründung Seite 7). Der Sicherung noch verbleibender gewerblicher Bauflächen komme daher eine außerordentliche Bedeutung zu – auch für das (mittelständische) Handwerk. Dies gelte insbesondere für solche Flächen, die sich für die Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben eignen. Diese Flächen seien im*

*Stadtgebiet inzwischen durch das Heranrücken empfindlicher Nutzungen wie dem Wohnen rar geworden beziehungsweise in ihrer Nutzung aufgrund von Immissionsschutzauflagen stark eingeschränkt und ließen häufig lediglich Büronutzungen oder ähnliches zu. Zwischen 2016 und 2019 seien in Düsseldorf Planverfahren für die Überplanung von insgesamt 50 Hektar initiiert worden. Die Statistik der Handwerkskammer zeige, dass diese Flächen insbesondere von den Umlandkommunen aufgefangen würden. Damit entziehe sich die Stadt auch ein Stück weit der eigenen Verantwortung, selbst gewerbliche Flächen zu entwickeln. Auch andere Flächennutzungen fielen der Wohnbauentwicklung zum Opfer. So würden in der ersten Regionalplanänderung „Mehr Wohnbauland am Rhein“ circa 15 Sportplätze umgewidmet mit dem Ziel mehr Wohnraum zu schaffen.*

Antwort:

Die Einwenderin spricht die starke Flächenkonkurrenz in der Landeshauptstadt Düsseldorf an. Derzeit werden wegen steigenden Einwohnerzuwächsen in den letzten Jahren Flächen für neuen Wohnungsbau stark nachgefragt, sodass die Stadt Düsseldorf auf dafür geeigneten Flächen neue Wohnbauflächen ausweist. Es werden allerdings nicht ausschließlich gewerbliche Flächen umgenutzt. Hier sind beispielsweise Bahnflächen wie der ehemalige Güterbahnhof in Bilk oder Derendorf oder Flächen der Post in Oberbilk zu nennen. Die altindustriellen Flächen im Bereich des Glasmacherviertels bieten sich für eine solche Nachnutzung an, weil sie sich in die gewachsene Umgebung einfügen und den Bestand ergänzen. Eine Nachnutzung der Flächen im Bereich des Glasmacherviertels mit stark emittierenden Betrieben kommt auf Grund des Trennungsgrundsatzes des Bundesimmissionsschutzgesetzes mit den angrenzenden Wohnnutzungen im Bestand nicht in Frage. Daher weist der Regionalplan Düsseldorf in diesem Bereich einen allgemeinen Siedlungsbereich aus. Im Änderungsbereich entfällt somit ein Industriegebiet. Es verbleiben allerdings Gewerbegebiete insbesondere im Bereich der Straße Nach den Mauresköthen, sodass die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sowohl gemischte Bauflächen als auch Gewerbegebiete und Wohnbaufläche vorsieht.

Insgesamt ist anzumerken, dass die Flächenstrategie für produktions- und handwerksgeprägte Branchen mit der dazugehörigen Kernzonenkarte Ende 2018 vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossen wurde, um die vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiete in Düsseldorf zu erhalten. Die 138. Änderung des Flächennutzungsplans wurde lange vor dem Beschluss des Entwicklungskonzepts

gestartet. Seit dem Ratsbeschluss des städtebaulichen Entwicklungskonzepts zur Flächenstrategie für produktions- und handwerksgeprägte Branchen kam es bisher zu keiner weiteren großflächigen Umwandlung von Gewerbe – bzw. Industriegebieten. Auch in Zukunft sollen die in der Flächenstrategie gekennzeichneten Flächen gesichert und weiterentwickelt werden.

Derzeit werden keine Sportplätze in Düsseldorf zu Wohnbauflächen umgewandelt. Die Darstellung der Einwenderin, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans 15 Sportplätze umgewidmet worden seien, trifft nach Einschätzung der Landeshauptstadt Düsseldorf nicht zu. Mit der 1. Änderung des Regionalplans wurde für zwei Teilbereiche die Darstellung der Sportanlagen und des umliegenden Siedlungsbereiches von allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich zu allgemeinem Siedlungsbereich geändert, um die in diesem Bereich liegenden freien Restflächen zu einem späteren Zeitpunkt einer geordneten Wohnnutzung zuführen zu können. Die Sportanlagen standen und stehen durch die Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich nicht zur Disposition. Die Sportanlagen sind auf der Ebene der Regionalplanung als Wohnfolgeeinrichtung im allgemeinen Siedlungsbereich möglich und gewünscht. Daher kann das Argument der Einwenderin, dass durch die Darstellung von allgemeinem Siedlungsbereich Sportnutzung verdrängt wird, nicht nachvollzogen werden.

### **Der Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

9.2 *Teilbereich A „Gewerbeflächen“ sei 18 Hektar groß, liege westlich und östlich der Straße Nach den Mauresköthen und sei bisher überwiegend als Gewerbegebiet (GI) dargestellt. Künftig sei hier eine gewerbliche Nutzung angedacht. Dargestellt werden sollten gewerbliche Bauflächen (G), östlich der Straße Nach den Mauresköthen sei eine Zweckbindung „Sportplatz / Sportanlagen“ vorgesehen. Die Einwenderin begrüße auch weiterhin die Darstellung von gewerblichen Bauflächen im westlichen Plangebiet. Aufgrund ihrer industriellen Vorprägung, ihrer Lage im Stadtteil und der verkehrlichen Anbindung seien sie auch für die Ansiedlung von (verbrauchernahem) Handwerk geeignet. Außerdem könnten durch die Ansiedlung von Gewerbe am Standort Arbeitsplätze im Stadtteil Gerresheim entstehen und einen Teil der Arbeitsplätze auffangen, die aufgrund des Wegbrechens der Industrie vor Ort verloren gegangen seien. Die Zweckbindung „Sportplatz / Sportanlagen“ östlich der Straße Nach den Mauresköthen können allerdings nicht mitgetragen werden. Die Ansiedlungsmöglichkeiten von nicht erheblich*

*belästigenden Gewerbebetrieben nach Paragraph 8 Baunutzungsverordnung seien im Plangebiet im Zuge des Planverfahrens bereits deutlich reduziert worden. Mit der vorgesehenen Zweckbindung „Sportplatz / Sportanlagen“ würden weitere Gewerbeflächen für eben diese Betriebe in nicht abschätzbarem Umfang nicht mehr zur Verfügung stehen. Daher fordere die Einwenderin den Verzicht auf die Zweckbindung „Sportplatz / Sportanlagen“ und rege für die verbindliche Bauleitplanung den Ausschluss der gemäß Paragraph 8 Absatz 2 Nummer 4 Baunutzungsverordnung zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke in diesem Teilbereich an. Wie eingangs erwähnt worden sei, würden auch die Sportplatzflächen zu Gunsten von Wohnraum reduziert. Dass diese nun jedoch auch in den bereits knappen Gewerbeflächen untergebracht werden sollten, sei aus Sicht der Einwenderin abzulehnen, zudem dieser Bereich gemäß Gewerbe- und Industriekernzonenkonzept gewerblich entwickelt werden sollte. Die Stadt untergrabe hier ihr eigenes Konzept, das lediglich zur Sicherung und zur Entwicklung von Flächen erarbeitet worden seien. Bestehende Sportanlagen seien vielmehr zu sichern und Gewerbeflächen auch als solche zu nutzen. Nach jetzigem Kenntnisstand sei zudem im Bebauungsplanentwurf 07/007 Glasmacherviertel geplant, dass im noch verbleibenden Teil des Gewerbebandes im südöstlichen Teilbereich nur noch wohnverträgliches Gewerbe zulässig sein solle, mit anderen Worten: Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, öffentliche Betriebe und Gewerbebetriebe sowie Anlagen für kirchliche, sportliche, kulturelle und soziale Zwecke. Dies bedeute eine Abkehr von den ursprünglichen Plänen, entlang der Bahngleise innerhalb des Teilgebietes B gewerbliche Flächen für kleine und mittlere Handwerks-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe vorzuhalten. Aus Sicht der Einwenderin sei dieser Umschwung abzulehnen.*

Antwort:

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung weist entgegen der Ausführungen der Einwenderin Gewerbegebiete aus und nicht gewerblichen Bauflächen.

Durch die Bevölkerungszunahme in den letzten Jahren sind neue Ansprüche nach Sportflächen entstanden. Zumal in den letzten Jahrzehnten keine neuen Sportflächen im Stadtbezirk 7 entstanden sind. Somit besteht Bedarf an neuen sportlichen Einrichtungen wie beispielsweise eine Mehrfachsporthalle. Das Symbol „Sportplatz/Sportanlage“ macht deutlich, dass hier eine Mischung aus

Gewerbebetrieben und Sportanlagen vorgesehen ist. Dies wird auch in der Begründung in Kapitel 5.5.3 verdeutlicht. Es gibt gute Beispiele für bauliche Kombinationen von gewerblichen und sportlichen Nutzungen in einem Gebäude. Hier ist beispielsweise die Sportfläche auf dem Parkhaus der neuen Schwimmhalle im Stadtbezirk 4 zu nennen. Daher ist es aus Sicht der Landeshauptstadt Düsseldorf möglich, durch flächensparende Bauweise und die innovative Stapelung beide Nutzungen zu realisieren. Daher wird auf das Symbol „Sportplatz/Sportanlage“ nicht verzichtet. Sportplatzflächen sind im Stadtbezirk 7 in den letzten Jahren nicht entfallen. Dennoch besteht der Bedarf an neuen Flächen.

Im Entwurf der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurde der Anteil der gemischten Bauflächen im Vergleich zum Entwurf aus der ersten Offenlage, auf den sich die Einwenderin bezieht, deutlich erhöht. So werden im aktuellen Entwurf beispielsweise nördlich der Ortumgebung Gerresheim durchgängig gemischte Bauflächen statt Wohnbauflächen dargestellt. So wird die Voraussetzung geschaffen, dass sich der gewerbliche Anteil im Plangebiet erhöhen kann.

Wie bereits unter Punkt 9.2 ausgeführt werden in Düsseldorf derzeit keine Sportplatzflächen zugunsten von Wohnraum reduziert. Vielmehr geht es um die Schaffung neuer Flächen für Sport.

### **Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt.**

9.3 *Der circa 19 Hektar große Teilbereich C „Östliche Heyestraße und nördliche Glashüttenstraße“ liege westlich der Heyestraße. Die bisherige Darstellung von Wohnbauflächen, Grünflächen mit der Zweckbindung Dauerkleingärten sowie gewerblichen Bauflächen würden weitgehend beibehalten. Zukünftig sollten auch im südwestlichen Teil des Teilbereichs Wohnbauflächen dargestellt werden. Dieser Planbereich sei in die 138. Flächennutzungsplanänderung vor allem aufgrund der Veränderung der Verkehrsführung aufgenommen worden. Künftig sollten die Heyestraße und die Morper Straße nicht mehr als Hauptverkehrsverbindungen dienen. Stattdessen sollten die Verkehre von Schiene und Straße gebündelt werden, indem die Ortsumgehung Gerresheim parallel zu den Bahngleisen verlaufe. Hierzu würden keine Anregungen oder Anmerkungen vorgebracht.*

### Antwort:

Die Einwenderin macht keine Anregungen zu den Darstellungen in Teilbereich C.

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

9.4 *Die Einwenderin stellt im Fazit dar, dass sie den Wegfall des westlichen Teils des Gewerbebandes vor dem Hintergrund des städtischen Gewerbeflächendefizites nicht mitgetragen werden könne. Nach Auffassung der Einwenderin sollte an dem ursprünglich angedachten Gewerbeband entlang der Bahngleise, das nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe im Sinne des Paragraf 8 Baunutzungsverordnung zulasse, festgehalten werden. Damit würde auch dem Trennungsgrundsatz im Sinne des Paragrafen 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz Rechnung getragen werden, da die gewerblichen Nutzungen die nördlich gelegenen Wohnnutzungen gegen den Verkehrslärm abschirmen würden. Immerhin werde der Trennungsgrundsatz auch in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf 07/007 – Glasmacherviertel – als Begründung für die Festsetzung des eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) im südöstlichen Teilbereich herangezogen. Warum diese abschirmende Wirkung des Gewerbes allerdings nur im südöstlichen Teilbereich und nicht entlang der gesamten Gleisanlage notwendig sein sollte, erschließe sich der Einwenderin nicht. Schlussendlich wäre ein Gewerbeband entlang der Bahngleise aufgrund der geplanten veränderten Verkehrsführung im Stadtteil ideal angebunden – auch dahingehend, dass die Gewerbeverkehre nicht durch umliegende Wohngebiete abgewickelt werden müssten.*

Antwort:

Die Darstellung der Wohnbaufläche nördlich der Ortsumgebung Gerresheim ist zugunsten der Darstellung einer gemischten Baufläche im vorliegenden Entwurf der Flächennutzungsplanänderung entfallen. So erhöht sich die Flexibilität für die weitere Entwicklung und gleichzeitig auch der Anteil an Flächen für gewerbliche Nutzungen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird bei der Festsetzung von Wohnnutzungen sichergestellt werden, dass die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse durch entsprechende Maßnahmen (aktiver oder passiver Lärmschutz, lärmoptimierte Gebäudeausrichtung und Grundrissgestaltung) gewahrt werden. Das im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nummer 07/007 vorgesehene eingeschränkte Gewerbegebiet lässt sich auf Grund der untergeordneten Größenordnung aus der geplanten Darstellung einer gemischten Baufläche entwickeln. Insofern ist das Gewerbeband nicht in Gänze entfallen, wird

nur nicht mehr auf Ebene des vorbereitenden Flächennutzungsplans dargestellt, weil zukünftig Anteil an gemischt genutzten Baugebieten überwiegen soll.

Durch die Abstufung des Übergangs zwischen Gewerbegebieten und Wohnbauflächen durch gemischte Bauflächen wird der Trennungsgrundsatz des Bundes-Immissionsschutzgesetzes berücksichtigt.

**Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt.**

10. Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

10.1 *Die Einwenderin beschreibt die Planung und stellt fest, dass sie grundsätzlich mit den städtebaulichen Zielen der Planung einverstanden sei. Die Einwenderin erlaube sich folgende kritische Hinweise.*

Antwort:

Die Hinweise der Einwenderin werden in den folgenden Punkten 10.2 bis 10.4 behandelt.

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

10.2 *Zum Änderungsbereich B der Flächennutzungsplanänderung könne entnommen werden, dass entlang der Heyestraße ein urbanes Quartier mit einer Kombination von Wohnnutzungen und gewerblichen Nutzungen etabliert würde. Hierzu zählten unter anderem auch Einzelhandelsnutzungen. Diskutiert werde ein Betrieb mit einer Verkaufsfläche von bis 1.500 Quadratmeter. Mit Blick auf die Großflächigkeit solch eines Einzelhandelsbetriebes halte die Einwenderin an der Anregung aus dem Jahr 2017 fest, den Einzelhandelsstandort bereits auf Flächennutzungsplanebene als Sonderbaufläche (S) zu sichern, um im folgenden Bebauungsplanverfahren die Steuerung des Einzelhandels über eine Sondergebietsfestsetzung vornehmen zu können. Durch eine Sondergebietsfestsetzung könne darüber hinaus auch dem Planungsziel, das im Rahmenplan Einzelhandel für den zentralen Versorgungsbereich formuliert sei, hinreichend Rechnung getragen werden. Laut Rahmenplan soll die Erweiterung des Zentrums um einen Lebensmittelmarkt mit bis zu 1.500 Quadratmeter Verkaufsfläche sowie ergänzenden nahversorgungs- und zentrenrelevanten Nutzungen erreicht werden.*

Antwort:

Es ist in diesem Bereich, der Teil des zentralen Versorgungsbereichs Heyestraße-Süd ist, die Darstellung einer gemischten Baufläche vorgesehen. Diese Darstellung ermöglicht die Entwicklung einer Vielzahl von Nutzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, insbesondere auch die Festsetzung von großflächigem Einzelhandel. In diesem Bereich ist die bauliche Erweiterung des zentralen Versorgungsbereichs vorgesehen und die Ergänzung des Zentrums um derzeit dort nicht mehr vorhandene Nutzungen wie beispielsweise die Etablierung eines Lebensmittelvollsortimenters und eines Drogeriemarktes. Diese Erweiterungsfläche kann so eine optimale Verbindung zwischen dem vorhandenen Bestand entlang der Heyestraße-Süd und dem neuen Stadtquartier herstellen. Auf die Darstellung einer Sonderbaufläche wird allerdings verzichtet. Diese Differenzierung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.

**Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.**

*10.3 Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sehe im Änderungsbereich B, anders als im Rahmenplan Gerresheim-Süd, entlang der Bahnlinie keine Darstellung gewerblicher Bauflächen mehr vor. Die Kommune begründe dies mit dem Wohnraumdefizit und dem Masterplan Industrie. Laut Masterplan Industrie solle sich die gewerbliche Nutzung nur noch auf den Teilbereich A der Flächennutzungsplanänderung konzentrieren, der westlich und östlich der Straße Nach den Mauresköthen liege. Hier werde eine rund 18 Hektar große Fläche als gewerblichen Baufläche gesichert. Aus Sicht der Einwenderin biete darüber hinaus die gemischte Baufläche westlich der Heyestraße die Möglichkeit wohnverträgliches Gewerbe zu realisieren. Aus der gemischten Baufläche ließe sich auf Ebene des Bebauungsplans unter anderem ein Mischgebiet oder ein urbanes Gebiet entwickeln. Die Einwenderin rege mit Blick auf das langfristige Gewerbeflächendefizit der Kommune von mehr als 140 Hektar bereits an dieser Stelle an, die Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans so zu treffen, dass ein entsprechender gewerblicher Anteil zwingend zu realisieren sei. So könne ein Teil der Gewerbeflächen, die entlang der Bahntrasse wegfallen sollen, kompensiert werden. Folge die Kommune den Anregungen der Einwenderin, schließe sie sich den veränderten städtebaulichen Zielsetzungen an.*



Antwort:

Die Einwenderin macht Anregungen zu den Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, die im parallelen Bebauungsplanverfahren aufgegriffen werden. In den Baugebietsfestsetzungen sollte nach Forderung der Einwenderin der gewerbliche Anteil verbindlich festgesetzt werden. Diese Anregung betrifft nicht die vorbereitende Bauleitplanung, die keine verbindlichen Festsetzungen ermöglicht.

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

10.4 *Die Sicherung einer gewerblichen Baufläche im Änderungsbereich A im Westen des Flächennutzungsplanänderungsbereichs werde von der Einwenderin grundsätzlich begrüßt. Wie der Planzeichnung aber entnommen werden könne, solle die Fläche nicht in Gänze Gewerbebetrieben im Sinne von Paragraph 8 Baunutzungsverordnung vorbehalten bleiben. Der südöstliche Bereich der Gewerbegebietsausweisung werde mit einer Zweckbindung „Sportplatz / Sportanlagen“ versehen. Angesichts des Gewerbeflächendefizits in der Landeshauptstadt verbunden mit der Abkehr von den ursprünglichen städtebaulichen Überlegungen, im Flächennutzungsplanänderungsbereichs entlang der Bahnlinie keinen Gewerbegebietsgürtel mehr zu entwickeln, sollten die nun noch verbliebenen (Rest-)Gewerbeflächen nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben nach Paragraph 8 Baunutzungsverordnung vorbehalten bleiben. Vor diesem Hintergrund spreche sich die Einwenderin gegen die geplante Zweckbindung im Gewerbegebiet aus. Vielmehr rege sie an dieser Stelle bereits an, im Bebauungsplan die unter Paragraph 8 Ziffer 4 Baunutzungsverordnung genannten Anlagen für sportliche Zwecke mit Verweis auf das Gewerbeflächendefizit der Landeshauptstadt generell auszuschließen.*

Antwort:

Im Teilbereich A der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist nicht die Darstellung einer gewerblichen Baufläche, sondern die eines Gewerbegebietes vorgesehen.

Durch die Bevölkerungszunahme in den letzten Jahren sind neue Bedarfe nach Sportflächen entstanden, zumal in den letzten Jahrzehnten keine neuen Sportflächen im Stadtbezirk 7 entstanden sind. Somit besteht Bedarf an neuen sportlichen Einrichtungen wie beispielsweise einer Mehrfachsporthalle. Das Symbol „Sportplatz/Sportanlage“ macht deutlich, dass hier eine Mischung aus

Gewerbebetrieben und Sportanlagen vorgesehen ist. Dies wird auch in der Begründung in Kapitel 5.5.3 verdeutlicht. Es gibt gute Beispiele für bauliche Kombinationen von gewerblichen und sportlichen Nutzungen in einem Gebäude. Hier ist beispielsweise die Sportfläche auf dem Parkhaus der neuen Schwimmhalle im Stadtbezirk 4 zu nennen. Daher ist es aus Sicht der Landeshauptstadt Düsseldorf möglich durch flächensparende Bauweise und die innovative Stapelung beide Nutzungen zu realisieren. Daher wird auf das Symbol „Sportplatz/Sportanlage“ nicht verzichtet.

**Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.**

11. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein  
*Die Flächennutzungsplanänderung liege im Bereich der Landesstraße Nummer 404 im Abschnitt 6 und 7 sowie der L357 im Abschnitt 1. Im direkten Umfeld der Bauleitplanung lägen die Straßen in der Baulast der Stadt Düsseldorf. Da durch die geplante Entwicklung erhebliche Auswirkungen auf das umliegende Netz zu erwarten seien, betreffe dies auch die anschließenden Bereiche der vorgenannten Landesstraßen, die dort in der Baulast des Landes Nordrhein-Westfalen lägen. Es sei mit einer zusätzlichen Gesamtbelastung von 11.367 Kfz-E pro 24 Stunden zu rechnen. Die allgemeine Verkehrsentwicklung sei der Bewertung in den anliegenden Gutachten nicht berücksichtigt worden. Ferner sei keine Aussage zum Prognosehorizont angegeben. Um eine abschließende Stellungnahme geben zu können, seien die Aussagen zur Prognose 2030 und den zusätzlichen Gesamtbelastungen aus allen geplanten Maßnahmen für den weiteren Verlauf der betroffenen Landesstraßen erforderlich. Diese seien bereits zum jetzigen Zeitpunkt stark belastet. Es werde insbesondere davon ausgegangen, dass die Belastungen auf der südlichen L404 durch die geplanten Gebietsentwicklungen stark zunehmen würden. Es bestehe daher derzeit Bedenken hinsichtlich einer leistungsfähigen Abwicklung der Verkehre. Gegebenenfalls werde im weiteren Verfahren die Bewertung weiterer Knotenpunkte erforderlich. Gegenüber der Straßenbauverwaltung könne weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder gegebenenfalls werdende Maßnahmen beziehungsweise der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.*

Antwort:

Die Berechnung des Prognosehorizontes 2030 ist nach Einschätzung der Stadt Düsseldorf nicht erforderlich, weil voraussichtlich eine allgemeine Zunahme des Verkehrsaufkommens durch die Verlagerung auf Verkehrsmittel des Umweltverbundes kompensiert wird. Dieser Effekt wird durch die regelmäßig durchgeführten repräsentativen Haushaltsbefragungen bestätigt. Zur Senkung des MIV-Anteil am Modal Split plant die Stadt Düsseldorf zudem zahlreiche Maßnahmen wie beispielsweise den Ausbau des Radewegenetzes, die Attraktivierung des ÖPNV-Angebotes und die Etablierung von Mobilitätsstationen.

Das Plangebiet ist leistungsfähig angeschlossen, weil eine Anbindung in alle Richtungen gegeben ist. Zudem verfügt das Plangebiet durch die fußläufige Nähe zu einem S-Bahnhaltepunkt und durch die Bus- und Stadtbahnlinie im Plangebiet über eine attraktive ÖPNV-Anbindung, die dazu führen wird, dass viele Wege mit dem ÖPNV erledigt werden können. Auch die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sowie eine Grundschule sind fußläufig vorhanden bzw. geplant, sodass auch viele Versorgungsfahrten für den täglichen Bedarf entfallen werden.

Im Verkehrsgutachten wurden alle relevanten Knotenpunkte gutachterlich untersucht und damit alle verkehrlichen Auswirkungen umfassend ermittelt. Außerdem sind alle bekannten Planungen im Umfeld des Glasmacherviertels den prognostizierten Verkehrsmengen des Verkehrsgutachtens zu Grunde gelegt worden.

**Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.**

12. LVR, Amt für Bodendenkmalpflege

*Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen seien keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten sei dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt worden seien. Von daher sei diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Die Einwanderin verweise auf die Bestimmungen der Paragraphen 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde seien der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstellen Overrath, Gut Eichthal,*

51491 Overrath, Telefon: 02206/90300, Fax: 02206/903022, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle seien zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten sei abzuwarten.

Antwort:

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans bereitet keine Bodenbewegungen oder Arbeiten vor Ort unmittelbar vor. Daher ist auch kein Hinweis auf der Planurkunde auf die Meldepflicht und das Veränderungsverbot vorgesehen, da das Denkmalschutzgesetz NRW im gesamten Düsseldorfer Stadtgebiet unabhängig von den Darstellungen des Flächennutzungsplans Anwendung findet. Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen des parallelen Bebauungsplanes aufgenommen worden.

**Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.**

13. PLEdoc GmbH (im Auftrag der Open Grid Europe GmbH und der GasLINE GmbH & Co. KG)

13.1 *Mit Schreiben vom 04.01.2017 habe die Einwenderin folgendes mitgeteilt: Im Flächennutzungsplan seien die Versorgungstrassen der Ferngasleitungen im erforderlichen Umfang lagerichtig dargestellt. Der Vollständigkeit halber habe die Einwenderin außerdem die Trassenführung der GasLINE-Kabelschutzrohranlage ergänzt. Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans bestünden aus Sicht der Einwenderin keine grundsätzlichen Bedenken, da die Versorgungstrassen der Open Grid Europe GmbH und der GasLINE bereits heute innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen beziehungsweise in öffentlicher Grünfläche lägen. Der Ferngasleitungen lägen in 8 Meter breiten Schutzstreifen (4 Meter beiderseits der Leitungssachse), die weder überbaut noch überpflanzt werden dürften. Durch die geplanten Änderungen der äußeren Erschließung seien Anpassungen an den Versorgungstrassen nicht auszuschließen. Das Amt für Verkehrsmanagement habe der Einwenderin aktuell die Planungen zur äußeren Erschließung der Bebauungsplans Nummer 07/007 Glasmacherviertel zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Eine Detailabstimmung erfolge im Zuge des Umlaufverfahrens.*

Antwort:

Die Hinweise zu den Versorgungsstrassen der Einwenderin werden zur Kenntnis genommen. Die enge Abstimmung der Planung mit dem Amt für Verkehrsmanagement wird begrüßt.

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

13.2 *In der Begründung unter Punkt 4.4.16 [Anmerkung: Punkt 5.5.17 in der aktuellen Begründung] Nachrichtliche Übernahme werde auf die Versorgungsanlagen eingegangen. Hier sei niedergeschrieben, dass der Verlauf der unterirdischen Hauptgasleitungen entlang der Düssel und der Straße Nach den Mauresköthen ohne Veränderung übernommen worden sei. In dem Zusammenhang weise die Einwenderin darauf hin, dass innerhalb des Geltungsbereichs mehrere Ferngasleitungen verliefen.*

Antwort:

Der Hinweis der Einwenderin wurde aufgenommen und die Begründung unter Punkt 5.5.17 angepasst. Hier wird nunmehr auf den Verlauf unterirdischer Hauptgasleitungen in Bezug genommen.

**Der Stellungnahme wurde gefolgt.**

13.3 *Weiter hieße es unter Punkt 4.4.16 [Anmerkung: Punkt 5.5.17 in der aktuellen Begründung], dass im Bereich der Straße Im Brühl sich eine Kabelschutzrohranlage befinde, deren Verlauf nachrichtlich nicht übernommen worden sei, weil dieses Versorgungsnetz bisher nicht im Flächennutzungsplan enthalten sei und somit auch die Netzanschlüsse nicht dargestellt werden könnten. Mit dieser Aussage sei die Einwenderin grundsätzlich einverstanden, weise jedoch darauf hin, dass innerhalb des Geltungsbereichs mehrere Kabelschutzrohranlagen verliefen. Hierzu übersende die Einwenderin einen Übersichtsplan mit Darstellung der innerhalb des Geltungsbereichs verlaufenden Ferngasleitungen und Kabelschutzrohranlagen.*

Antwort:

Die Begründung wurde unter Punkt 5.5.17 entsprechend aktualisiert und um den Hinweis ergänzt, dass innerhalb des Geltungsbereichs mehrere Kabelschutzrohranlagen verlaufen.

**Der Stellungnahme wurde gefolgt.**

13.4 *In Anlage 2 zur Vorlage Nummer 61/13/2019 werde unter Punkt 13 die Stellungnahme der Einwenderin wiedergegeben und bewertet. Mit den dort getroffenen Aussagen sei die Einwenderin grundsätzlich einverstanden, jedoch bitte sie die oben genannten Hinweise zu beachten.*

Antwort:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend aktualisiert (siehe Antworten unter 13.2 und 13.3).

**Der Stellungnahme wurde gefolgt.**

13.5 *Als Anlage übersende die Einwenderin ebenfalls das aktuelle Merkblatt der Open Grid Europe GmbH und der GasLINE GmbH & Co. KG zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.*

Antwort:

In den Merkblättern werden allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen gegeben.

**Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.**

13.6 *Abschließend teile die Einwenderin mit, dass innerhalb der externen Ausgleichsfläche keine Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH beziehungsweise GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden seien.*

Antwort:

Der Hinweis der Einwenderin wurde zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die externen Ausgleichsflächen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich werden, nicht dargestellt.

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

14. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH  
*Die Einwenderin stellt fest, dass weder vorhandene Anlagen noch laufende beziehungsweise vorhersehbare Planungen betroffen seien. Falls für die Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert werde, müsse sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen der*

*Leitungen der Einwenderin stattfinden. Sollten Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, werde um erneute Beteiligung gebeten.*

Antwort:

Ausgleichsmaßnahmen werden durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht ausgelöst.

**Der Stellungnahme wurde gefolgt.**

15. Stadt Erkrath

15.1 *Die Einwenderin stellt dar, dass die Stadt Düsseldorf auf dem Gelände der alten Glashütte ein Wohnviertel sowie in Teilbereich Gewerbenutzungen plane. Gegen die Umwandlung der Industriebrache in ein Wohn- und Gewerbegebiet bestünden prinzipiell keine Bedenken.*

Antwort:

Die grundsätzliche Zustimmung der Stadt Erkrath zu den Planungszielen wird zur Kenntnis genommen.

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

15.2 *Die Einwenderin merke hierzu jedoch an, dass es im Rahmen der Konkretisierung der Planung der Ortsumgebung Gerresheim neben dem maßgeblichen Ziel die verkehrlichen und damit Lärmentlastung des Ortskerns von Gerresheim Süd, ebenso eindeutiges Ziel sein müsse, negative Auswirkungen auf andere sensible Ortsbereiche wie beispielsweise Erkrath gleichermaßen auszuschließen. Insbesondere sei hier der ohnehin an der Grenze der Leistungsfähigkeit betroffene Verkehrsabschnitt der L357 (Düsseldorfer Straße – Neanderstraße – Beethovenstraße – Mettmanner Straße), vor allem der Knoten „Hubbelrather Weg – Düsseldorfer Straße – Neanderstraße“ zu beachten. Dies bezüglich verweise die Einwenderin auf die bereits erfolgten Stellungnahmen.*

Antwort:

Die ÖPNV-Verbindung zwischen dem Plangebiet und der Stadt Erkrath ist durch die S-Bahn-Haltepunkt Gerresheim sehr leistungsfähig, sodass Berufspendlerinnen und Berufspendlern eine sehr attraktive Alternative zur Kfz-Nutzung zur Verfügung steht.

Die Einwenderin hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß Paragraf 4 Absatz 1 Baugesetzbuch und der Behördenbeteiligung gemäß Paragraf 4

Absatz 2 Stellungnahmen zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans abgegeben. Diese Stellungnahmen wurden ausführlich dargestellt und behandelt im Rahmen der Vorlage zur ersten Offenlage.

Bereits im Rahmen der Behandlung der vorherigen Stellungnahmen der Einwenderin wurde ausgeführt, dass der Änderungsbereich sehr gut an das Straßenverkehrsnetz angebunden ist und wie bereits erwähnt über eine sehr gute ÖPNV-Anbindung verfügt. Der Verkehrsgutachter führt schlüssig aus, dass der durch die Planung hervorgerufene Verkehr hauptsächlich nach Westen in Richtung Düsseldorfer Innenstadt und nach Norden in Richtung Gerresheim abfließen wird. Die Verkehrsbeziehung nach Osten in Richtung Erkrath ist von deutlich untergeordneter Bedeutung. Nach den Prognosen des Verkehrsgutachtens ist davon auszugehen, dass die höchste Verkehrszunahme auf Erkrather Stadtgebiet an der Einmündung des Hubbelrather Weges auf die Düsseldorfer Straße und die Neanderstraße auftreten wird. Hier besteht die Möglichkeit für Verkehrsteilnehmer, die aus dem Änderungsbereich kommen, über den Hubbelrather Weg und die Erkrather und Bergische Landstraße auf die Bundesautobahn A 3 zu gelangen. Aus dem Erkrather Stadtgebiet kommend kann man über die Ortsumgehung Gerresheim und deren Verlängerung durch den Stadtteil Flingern Süd die Bundesstraße B 8 erreichen. Der Knotenpunkt Hubbelrather Weg - Düsseldorfer Straße - Neanderstraße befindet sich am Ortseingang von Erkrath. Durch den Ausbau des Einmündungsbereichs zu einem Kreisverkehr kann grundsätzlich ein leistungsfähiger Verkehrsfluss auch unter Berücksichtigung der Entwicklung im Bereich des Glasmachviertels sichergestellt werden. Sollte ein Ausbau nicht möglich sein, so werden die durch die Planung hervorgerufenen Mehrverkehre und deren Auswirkungen auf das Verkehrsnetz in Kauf genommen, weil die vorliegende Flächennutzungsplanänderung der Revitalisierung einer innerstädtischen Fläche dient, die sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen ist. Auf Grund der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen stellt die Nichtaktivierung dieser Brachfläche keine Alternative dar. Zudem ist durch die Aufgabe der industriellen Nutzung der Anteil an Schwerlastverkehr entfallen, was wiederum zu einer Entlastung des Verkehrsnetzes beigetragen hat.

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans wird es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Verkehrslärms an betroffenen Gebäuden im Stadtgebiet von Erkrath kommen. Die prognostizierten Lärmpegelerhöhungen sind unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsschwelle.



Die Vorteile der städtebaulichen Entwicklung, die durch diese Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden, überwiegen sehr deutlich die nachteiligen Auswirkungen. Daher wird die Änderung des Flächennutzungsplans weiterverfolgt.

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

15.3 *Eine Fläche für Einzelhandel sei südlich des Hochbunkers vorgesehen. Diese solle das kleine Stadtteilzentrum ergänzen. Die gutachterliche Beurteilung der konkreten Planung erfolge im anschließenden Bebauungsplanverfahren. In dem Verfahren sei sicherzustellen, dass die zulässigen Einzelhandelsnutzungen keine schädlichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Einwenderin haben würden.*

Antwort:

Im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens werden die Auswirkungen der Planung umfassend untersucht werden. Es wird sichergestellt werden, dass die Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Düsseldorf und Erkrath haben wird.

**Der Stellungnahme wurde gefolgt.**

16. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG  
*Aus Sicht der Einwenderin seien nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden. Durch das Plangebiet führten 6 Richtfunkverbindungen hindurch. Zur besseren Visualisierung sei ein digitales Bild, das den Verlauf der Punkte-zu-Punkt-Richtfunkverbindung deutlichen solle, beigefügt. Man könne sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30 bis 60 Meter (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Es solle bitte zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufs beachtet werden. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürften nicht in die Richtfunktrasse ragen. Die Einwenderin bitte um Berücksichtigung und Übernahme der oben genannten Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung*

*beziehungsweise den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) seien entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt werde. Es müsse daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens plus minus 30 Meter und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens plus minus 15 Meter eingehalten werden.*

Antwort:

Laut Stellungnahme der Einwenderin verlaufen über das Plangebiet vier Richtfunkverbindungen der Einwenderin, von denen keine derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan als Richtfunktrasse nachrichtlich übernommen worden ist. In Bezug auf die Übernahme von Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen gibt die Bundesnetzagentur den Hinweis, dass eine Veröffentlichung von Richtfunkstrecken in Flächennutzungsplänen nicht zwingend vorgeschrieben sei und nur eine mögliche Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstelle. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen sei nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betreiber möglich (Datenschutz). Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken sei es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen. Die von der Einwenderin genannten Richtfunktrassen werden daher nicht in die Plandarstellung der Flächennutzungsplanänderung übernommen. Die Darstellung einzelner Richtfunktrassen im Rahmen einer kleinräumigen Flächennutzungsplanänderung ist neben der nicht zu gewährleistenden Aktualität der Trassenverläufe auch nicht sinnvoll, da damit nur ein kleiner Ausschnitt der gesamten Richtfunktrasse abgebildet werden kann. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden keine Höhenangaben in den jeweiligen Bauflächen gemacht. Die Einwenderin macht darüber hinaus keine Angaben, worin in die Raumbedeutsamkeit der Richtfunktrasse bestehe.

**Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.**

17. Vodafone GmbH und Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- 17.1 *In den angegebenen Planungsbereichen befänden sich Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der Vodafone GmbH (ehemalige Arcor AG & Co. KG). Der Leitungsbestand der Unitymedia und Vodafone Kabeldeutschland müssten separat angefragt werden. Die Einwenderin (Vodafone GmbH)*

*möchte darauf aufmerksam machen, dass sie für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen könne.*

Antwort:

Sowohl Unitymedia als auch Vodafone Kabeldeutschland wurden im Verfahren beteiligt. Unitymedia wurde im Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken geäußert. Die Stellungnahme von Vodafone Kabeldeutschland ist unter Punkt 17.4 wiedergegeben.

**Der Stellungnahme wurde gefolgt.**

*17.2 Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötige die Einwenderin mindestens drei Monate vor Baubeginn einen Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung veranlassen sowie notwendige Arbeiten durchführen lassen zu können. Die Einwenderin weise ebenfalls darauf hin, dass gegebenenfalls durch den Ersatz oder die Verlegung von Telekommunikationsanlagen entstehende Kosten nach Paragraf 150 Absatz 1 Baugesetzbuch (zum Beispiel bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) zu erstatten seien.*

Antwort:

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet keine unmittelbaren Baumaßnahmen vor.

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

*17.3 Die Einwenderin hat eine Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH beigefügt.*

Antwort:

Die Ausführungen im Merkblatt betreffen nicht den Regelungsgehalt der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

**Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.**

*17.4 Die Einwenderin (Vodafone GmbH und Kabel Deutschland GmbH) teilt in einem weiteren Schreiben mit, dass gegen die geplante Maßnahme keine Einwände bestünden. Im Planbereich befänden sich Telekommunikationsanlagen der Einwenderin. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet würde die Einwenderin dazu eine Stellungnahme*

*abgeben mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand. Zu beachten sei, dass bei einer Stellungnahme beispielsweise wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung etc. oder einer Koordinierung oder Abstimmung zum weiteren Vorgehen Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion noch separat Stellung nähmen. Als weiterführende Dokumente seien die Kabelschutzanweisung Vodafone, die Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland, die Zeichenerklärung Vodafone und die Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland beigefügt.*

Antwort:

Unitymedia wurde im Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken geäußert. Die Ausführungen in den Kabelschutzanweisungen betreffen nicht den Regelungsgehalt der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

18. Westnetz GmbH (Teil von innogy)

18.1 *Die Stellungnahme betreffe ausschließlich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lierenfeld–Rath, Bl. 0021 (Maste 23 bis 24). Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandene Amprion-Hochspannungsfreileitung erhalte die Stadt Düsseldorf gegebenenfalls eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.*

Antwort:

Die Stellungnahme der Amprion GmbH ist unter Punkt 5 dargestellt. Die Amprion GmbH macht darin geltend, dass sich im Plangebiet keine Höchstspannungsleitung der Amprion GmbH befände.

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

18.2 *Über das Stadtgebiet Düsseldorf verlaufe die oben genannte Hochspannungsfreileitung. Die Linienführung sei den beigefügten Lageplänen zu entnehmen. Dabei werde darauf hingewiesen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch der Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergebe. Bei weiteren Planungen sei folgendes zu berücksichtigen: Die bestehenden Hochspannungsleitungen seien durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten sei vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den*

*Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürften. Im Schutzstreifen sei die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürften die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge dürften nicht behindert werden. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher seien zulässig. Auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragten. Die Ausübung dieses Rechtes können einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssten unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen beziehungsweise außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, bestünde die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt würde. Es könnten demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt seien. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes habe die Einwenderin Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen seien rechtzeitig mit der Einwenderin abzustimmen. Insbesondere seien die in den VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Abschließend werde weiterhin um Beteiligung am Verfahrensablauf gebeten. Die Unterlagen seien zudem an das Regionalzentrum Neuss weitergeleitet worden. Von dort sei gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- beziehungsweise Fernmeldenetz) zu erwarten.*

**Antwort:**

Der Trassenverlauf der Höchstspannungsfreileitung ist in der Planzeichnung lagerichtig nachrichtlich übernommen worden. In Kapitel 5.5.17 der Begründung wird auf die Höchstspannungsfreileitung hingewiesen. Die von der Einwenderin beigefügte Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute und Bauherren beziehen sich auf konkrete Baumaßnahmen im Umfeld der Höchstspannungsfreileitung und sind für die vorbereitende Bauleitplanung, die keine Baumaßnahmen einleitet, nicht von Relevanz. Die Einwenderin wird weiterhin im Verfahren berücksichtigt werden.

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

**II. Behandlung der abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 138 - Glasmacherviertel –**

1. Einwender und Einwenderinnen 1

1.1 Die Einwenderinnen und Einwender regen an, den Entwurf der 138. Flächennutzungsplanänderung – Glasmacherviertel – in vier Punkten zu ändern beziehungsweise zu überarbeiten.

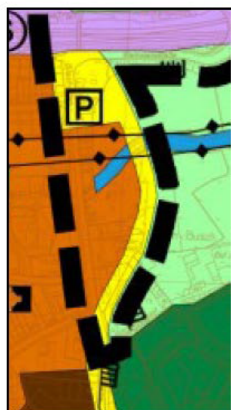
Antwort:

In den folgenden Punkten 1.2 bis 1.7 ist die Stellungnahme der Einwenderinnen und Einwender wiedergegeben.

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

1.2 In Teilbereich C solle die Darstellung der Umfahrung der Glashüttenstraße aufgenommen werden. Der Entwurf verzichte auf die Darstellung der Umfahrung der Glashüttenstraße (Auffahrt Rampenstraße) gemäß der aktuellen Verkehrsplanung der Landeshauptstadt Düsseldorf (Grundsatzbeschluss 66/61/2004). Anstelle des im wirksamen Flächennutzungsplans dargestellten Verlaufs der geplanten Umfahrung solle nunmehr lediglich die bestehende Glashütten- und Rampenstraße als „Straße für den überwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt werden.

Aktuelle Fassung  
FNP:



Vorentwurf  
138. FNP-Änd.



**Entwurf**  
138. FNP-Änd.



Grundsatzbeschluss  
OU Gerresheim:



*Es werde angeregt, dass die Umfahrung Glashüttenstraße in dem Verlauf gemäß dem Grundsatzbeschluss 66/61/2004 anstelle der bestehenden Glashüttenstraße als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ zeichnerisch dargestellt und die Begründung entsprechend ergänzt werde.*

**Antwort:**

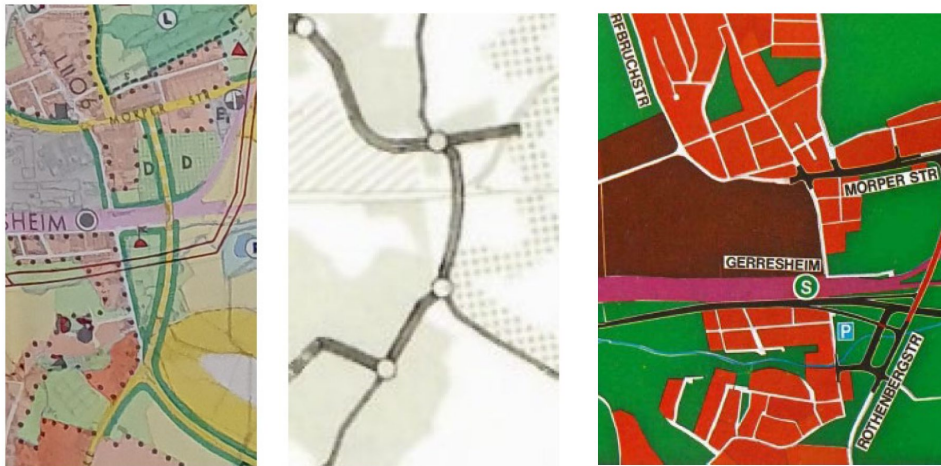
Im derzeit noch wirksamen Flächennutzungsplan ist im Änderungsbereich eine Unterführung für den PKW-Verkehr auf Höhe des S-Bahnhofes Gerresheim dargestellt. Die Unterführung ist an der Unterbrechung der gelben Linienführung zu erkennen. Diese Planung wurde nicht realisiert. Stattdessen wurde die Brücke über die DB-Gleisanlage vor einigen Jahren neu gebaut. Die Rampenstraße wird im Rahmen des Baus des Glasmacherviertels angepasst werden. Um die geplante Ortsumgebung Gerresheim an das im Flächennutzungsplan dargestellte Verkehrsnetz anschließen zu können, besteht daher die Anforderlichkeit, die geänderten Verkehrsplanungsziele auch südlich der Bahntrasse darzustellen. Anstelle der ursprünglich vorgesehenen Tunnellösung im Bereich des S-Bahnhofes Gerresheim soll der motorisierte Verkehr wie bisher als Brücke über die Bahntrasse geführt werden. Daher wird in der Änderung des Flächennutzungsplans die Rampenstraße als Hauptverkehrsstrasse dargestellt. Im Zusammenhang mit dem 3. Bauabschnitt der Ortsumgehung Gerresheim - Nach den Mauresköthen bis Ronsdorfer Straße - wurde vom Ordnungs- und Verkehrsausschuss in der Sitzung am 26.10.2016 (siehe Vorlage OVA 66/66/2016) der Verzicht auf die Umsetzung der Umfahrung der Glashüttenstraße beschlossen. Diese Beschlusslage wird durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung abgebildet. Statt der wie im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Umfahrung der Glashüttenstraße wird im Entwurf die derzeitige Verkehrsführung auf der Glashüttenstraße dargestellt. An dieser Darstellung des Verkehrsnetzes soll festgehalten werden.

**Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.**

**1.3** *Diese Anregung werde wie folgt begründet:*

*Die Glashüttenstraße, über die auch mehrere Linien der Rheinbahn, darunter eine Metrobuslinie, verkehren, sei seit Jahren verkehrlich überlastet. Es komme werktäglich zu Staus mit Fahrzeitverlusten der Rheinbahn sowie mit Luft- und Lärmbelastungen, die den anliegenden Landschaftsraum und die Wohnbevölkerung nachteilig betreffen. Die aktuelle Verkehrsführung stünde*

den Zielen einer „Verkehrswende“ auch im Sinne der Luftreinhalteplanung der Bezirksregierung diametral entgegen. Eine Umfahrung der Glashüttenstraße sei spätestens seit dem Leitplan 1957 Ziel der Verkehrs-, Regional- und Flächennutzungsplanung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Sie sei in den Generalverkehrsplänen 1962 und 1974 enthalten gewesen und stehe seit 1961 im Flächennutzungsplan.



Die Umfahrung sei Gegenstand des 2006 beschlossenen aktuellen Verkehrsentwicklungsplans 2020 (Zielkonzept bis 2015) und sei in Vorbereitungen zum VEP (Szenarienuntersuchungen) wegen der prognostizierten Verkehrsentlastung der Glashüttenstraße um rund 20.000 Fahrzeuge/16 Stunden positiv bewertet worden. Eine Aufhebung der Planung durch den Mobilitätsplan D erfolgte ebenfalls nicht, da die Fortschreibung von Maßnahmen aus dem VEP 2020 überhaupt erst überprüft werden sollte und Fortschreibung oder Abrücken von der Planung unter dem Vorbehalt eines Ratsbeschlusses stehe.



Mit Grundsatzbeschluss 66/61/2004 hätten sich die zuständigen Ratsgremien für die Verkehrsplanung ausgesprochen. Dieser Beschluss



*habe Bestand. Durch den Beschluss 66/66/2016 habe die aktuelle Ratsmehrheit lediglich das Vorhaben der Verwaltung gebilligt, die Verkehrsplanung in diesem Bereich „derzeit“ nicht weiterzuverfolgen, nicht hingegen beschlossen, die Planung endgültig aufzugeben. Die Selbstbindung, den Plan derzeit nicht weiterzuverfolgen, gelte allenfalls bis zum Ende der aktuellen Kommunalwahlperiode Mitte Oktober 2020. Seit der Beschlussfassung im Jahr 2016 sei zudem eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse dahingehend eingetreten, dass das Land NRW seit 2017 wieder kommunale Entlastungs- und Umgehungsstraßen fördere, was eine mittelfristige Realisierung ermögliche. Auch das Votum des Stadtrates für eine Änderung des Regionalplanes aus dem Jahr 2015 sei entgegen der Darstellung in der Begründung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung mit keinem Abrücken von der Verkehrsplanung verbunden gewesen: Soweit es in der Begründung hieße, aus dem Ratsbeschluss vom 5.3.2015 ergebe sich, dass die Umfahrung Glashüttenstraße „nicht mehr den langfristigen Planungszielen“ entspreche, sei dies unzutreffend. In der Ratssitzung über die Anregungen zur Regionalplanänderung sei ausweislich des Sitzungsprotokolls geäußert worden:*

*„Zur Frage der Düsselaue gebe es hier verschiedene Ansätze. Wichtig sei: Es sei nicht jede Planung abzubilden, weil es hier nicht um einen Landesstraßenausbaubedarfsplan gehe, sondern es reiche, dass man das darstelle, was Fakt sei: Wir hätten die Rampe und wir hätten die Glashüttenstraße.“*

*Die Darstellung im Regionalplan solle also nach dem Willen der Ratsmehrheit lediglich den Bestand abbilden, ohne zugleich verkehrsplanerische Absichten zu modifizieren. Die Verwaltung habe zudem selbst ausgeführt (Ö-Vorlage 178/229/2018):*

*„Die Regionalplanung ersetze jedoch kein Verfahren zur Trassen- und Straßenplanung. Die Stadt Düsseldorf sei daher durch die Darstellungen des Regionalplans nicht in der Gestaltung der kommunalen Erschließung und deren Ausbaustandards eingeschränkt.“*

*Schließlich ließen auch die Beschlüsse zur Anbindung des Glasmacherviertels (Bedarfsbeschluss von 2015 in modifizierter Fassung*

*von 2016/17) den Bereich südlich der Bahntrasse vollständig unberührt und präjudiziere das Flächennutzungsplanverfahren nicht in Richtung eines Verzichts auf die Darstellung der Umfahrung.*

Antwort:

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in der Sitzung am 19.6.2019 der Offenlage der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung mit der darin dargestellten Verkehrsführung (siehe Vorlage 61/13/2019) zugestimmt und der Ordnungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 5.6.2019 der Planung nicht widersprochen. Somit stimmt die in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dargestellte Verkehrsführung mit den Vorgaben der maßgeblichen Ausschüsse überein.

Auch im wirksamen Regionalplan Düsseldorf ist der identische Trassenverlauf dargestellt.

Zudem sieht der Beschluss des Ordnungs- und Verkehrsausschuss in der Sitzung am 26.10.2016 (siehe Vorlage 66/ 66/2016: Höherhofstraße – Höherweg, 3. Bauabschnitt der Ortsumgehung Gerresheim – Nach den Mauresköthen bis Ronsdorfer Straße) ebenfalls den Entfall der Umfahrung der Glashüttenstraße vor. In der Vorlage 66/ 66/2016 wird ausgeführt, dass im Bauabschnitt von der Vennhauser Allee bis Rampenstraße die Planung dieses Bauabschnitts der Ortsumgehung Gerresheim derzeit nicht weiterverfolgt wird. Der Vorlage 66/ 66/2016 hat der Ordnungs- und Verkehrsausschuss ohne Gegenstimmen zugestimmt.

Die Einwenderinnen und Einwender stellen die Planungsgeschichte anschaulich dar. Allerdings kann der historische Bezug nicht als Argument gegen die neuen Planungsziele dienen, weil im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Sachlage geprüft wird und sich wie im vorliegenden Fall die Planungsziele ändern können.

Der VEP 2020 wurde noch nicht durch den Mobilitätsplan D abgelöst, weil sich der Mobilitätsplan D derzeit in der Erarbeitung befindet. Der Umgang mit Maßnahmenempfehlungen des VEP 2020 wird im Rahmen der weiteren Bearbeitungsschritte geprüft und neu bewertet. Es ist allerdings festzustellen, dass der VEP 2020 auf Grund des Planungshorizontes nicht mehr aktuell ist und daher in der Praxis nur bedingt Anwendung finden kann.

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

- 1.4 *Tatsächlich gebe es weiterhin ein erhebliches Bedürfnis für die Umfahrung, gerade auch unter dem Gesichtspunkt der Verkehrswende, um den Rheinbahnverkehr in diesem Abschnitt zu fördern und aus dem Stau zu holen, endlich eine Fahrradverkehrslösung im Bereich der Glashüttenstraße und des Gerresheimer S-Bahnhofs zu realisieren (Radhauptnetz), Lärm und Luftemissionen für die Anwohner in Gerresheim-Süd zu senken. Anwohner hätten öffentlich und wiederholt ihrer Forderungen nach Realisierung der Umfahrung Ausdruck verliehen (vergleiche Rheinische Post online vom 27.10.2014, Express vom 08.11.2014).*



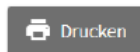
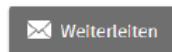
Düsseldorf

Ein Kommentar

## Diskussion um geplante Ortsumgehung

27. Oktober 2014 um 00:00 Uhr | Lesedauer: 3 Minuten

**Düsseldorf.** Die Umgehungsstraße L404n soll wohl doch nicht wie geplant durch die Düsselau führen. Anwohner der Glashüttenstraße sind empört, weil sie mit einem wesentlich höheren Verkehrsaufkommen vor der Haustür rechnen.



Von Sarah Schneiderei

Schon seit Jahren ist sie im Gespräch - die Ortsumgehung L404n, die Gerresheim vom Durchgangsverkehr entlasten soll. Ist die Umgehungsstraße einmal fertig gestellt, werden die Autofahrer über eine vierspurige Stadtautobahn von Unterbach/Vennhausen über Gerresheim und Lierenfeld nach Flingern geführt. Die Gerresheimer sollen durch die neue Straßenführung entlastet werden, doch wie es aussieht, bringt das Bauvorhaben mehr Ärger als Besserung für die Anwohner.

Wilfried Legner kämpft seit Jahren mit dem "Arbeitskreis Wohnen, Leben und Arbeiten an der Glashüttenstraße" für die Entlastungsstraße. CDU und FDP hätten ihm dabei immer zugesagt, dass die Ortsumgehung L404n über die Düsselau führen würde. Die Ampelparteien SPD, Grüne und FDP haben das Bauvorhaben jetzt auf einmal geändert. In ihrem Kooperationsvertrag ist festgelegt, dass die Straße nach Süden über die Glashüttenstraße führen soll.

*Die vorgenannten Gesichtspunkte (Förderung ÖPNV, Förderung Radverkehr, Senkung Emissionen), die auch Zielen der Regional- und Landesplanung entsprechen, würden in dem Entwurf der Darstellung und der Begründung der Flächennutzungsplanänderung nicht ausreichend berücksichtigt. Sofern dort ausgeführt sei, es müssten wegen der Verkehrs- und Lärmbelastung „Maßnahmen im Bestand“ geprüft werden, sei völlig offen, welche Maßnahmen dies sein sollten und wie die beabsichtigte Entlastung in gleicher Qualität erreicht werden könnten. Von der FDP um 2014 ins Gespräch gebrachte „Alternativen“ für die Umfahrung seien jedenfalls bis heute nicht vorgelegt oder entwickelt worden. Der Entwurf leide an dieser Stelle unter einem Abwägungsmangel. Soweit schließlich gegen eine Umfahrung teilweise das Landschaftsbild oder die Frischluftschneisenfunktion der Düssel-Aue angeführt werde – was in der Begründung mit dem Hinweis auf einen baulichen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet Andeutung finde -, könne dem durch die Planung und konkrete bauliche Ausgestaltung der*

*Umfahrung, insbesondere durch eine aufgeständerte Trasse sowie transparente Lärmschutzwände, begegnet und der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet minimiert werden. Auch mit diesen Möglichkeiten, die gegen einen Verzicht auf die Darstellung der Umfahrung sprächen, setze sich der Entwurf nicht auseinander.*

Antwort:

Die Maßnahmen der Verkehrswende setzen in erster Linie auf die Förderung des Umweltverbundes und nicht auf den Bau neuer Straßenabschnitte. Die Förderung des Radverkehrs und des ÖPNVs ist eine wichtige Zukunftsaufgabe bei der Stärkung des Umweltverbundes. Zudem ist zu beachten, dass neue Straßenabschnitte in der Regel auch neue Verkehre indizieren, sodass eine Umfahrung der Glashüttenstraße zwar zu einer Entlastung insbesondere der nördlichen Glashüttenstraße führen könnte, dafür aber zu Mehrverkehren auf der Vennhauser Allee beitragen könnte und somit die positiven Effekte mindestens relativieren könnte.

Ein Abwägungsmangel ist nicht gegeben. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung stellt die derzeit geplante Trassenplanung im Bereich Gerresheim dar. Somit bildet die in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dargestellten Hauptverkehrsführung die derzeitige Verkehrsplanung ab.

Die Umfahrung der Glashüttenstraße würde sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Südlichen Düssel und der ungeteilten Düssel und Nebengewässer befinden. Laut Überschwemmungsgebietsverordnung sind gemäß Paragraph 3 (Besondere Schutzvorschriften) bauliche Maßnahmen, die den Hochwasserschutz in diesem Bereich beeinträchtigen, untersagt. Dies trifft auch auf den Straßenbau zu.

Die Umsetzung der Umfahrung der Glashüttenstraße wäre zudem mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Der Bereich, in dem sich die Umfahrung der Glashüttenstraße befinden müsste, läge außerhalb des Änderungsbereichs und im Geltungsbereich des Landschaftsplanes: Entwicklungsziel ist die Erhaltung der naturnahen Landschaft. In den textlichen Darstellungen wird unter Nummer B.1.1.32 zu der Düsselaue in Gerresheim ausgeführt, dass der Talabschnitt als klimatischer Ausgleichsraum und wegen seiner landschaftlichen Bedeutung erhalten bleiben soll. Dabei bietet die Düsselaue neben klimatischen Ausgleichfunktionen naturnahe Rückhalteflächen für Hochwasser. Das Landschaftsbild der Düsselaue ist an diesem Übergang von Bebauung zu Freiraum besonders empfindlich und daher schützenswert. Hier befindet sich das

Landschaftsschutzgebiet Düsselaue (Nummer B.2.2.16), in dem laut den allgemeinen Festsetzungen bauliche Anlagen und öffentlichen Verkehrsanlagen verboten sind. Die Schutzzwecke sind die Erhaltung des Düsseltales als wichtige klimatische Freifläche und die Schönheit des Landschaftsbildes. Schutzzweck und allgemeine Festsetzungen des Landschaftsschutzgebiets Düsselaue stehen dem Bau der Umfahrung der Glashüttenstraße also entgegen. Neben dem Landschaftsschutzgebiet Düsselaue setzt der Landschaftsplan in diesem Bereich Pflegemaßnahmen zum Erhalt des extensiven Grünlands, Ufergehölze an der Düssel und Baumreihen als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest.

Zudem würde die Realisierung der Umfahrung der Glashüttenstraße eine festgesetzte Ausgleichsfläche beeinträchtigen. Es handelt sich um ein Regenrückhaltebecken und dessen angrenzende Flächen, das für artenschutzrechtlich geschützte Tiere (Zauneidechse und Flussregenpfeifer) hergerichtet wurde.

Die Straßenlärmkarte zeigt eine hohe Lärmbelastung entlang der Glashüttenstraße, die für stark befahrene Hauptverbindungsstraßen in Düsseldorf allerdings typisch ist und in einigen Bereichen der Stadt sogar noch übertroffen wird. Der Handlungsbedarf wurde für die Bewohnerinnen und Bewohner an der Glashüttenstraße erkannt. Daher wurde der Straßenabschnitt auf einer Länge von 450 Metern in den Masterplan 2 zur Reduzierung von Straßenverkehrslärm in Düsseldorf aufgenommen. Im Lärmaktionsplan III für Düsseldorf wird dargelegt, dass die Maßnahmen des Masterplans zu großen Teilen umgesetzt wurden. Die Maßnahmen umfassten dabei die Aufbringung eines lärm-optimierten Fahrbahnbelages, die Realisierung eines Angebotsstreifens für den Radverkehr auf der westlichen Straßenseite und die Förderung von Schallschutzfenstern.

Die Stickstoffdioxid-Belastung der Luft geht zurück. Das haben Studien des Umweltamtes 2020 ermittelt. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass die Projekte des Luftreinhalteplans greifen und sich das Verkehrsaufkommen durch einen gestiegenen Anteil von HomeOffice verringert hat. Ob es sich bei der Abnahme des Verkehrsaufkommens um einen langfristigen Trend handelt, wird sich in den nächsten Jahren herausstellen. Als besonders effektive Maßnahmen des Luftreinhalteplans sind die Busflottenerneuerung der Rheinbahn, der Ausbau des Radwegenetzes, die Attraktivierung des Angebotes der Rheinbahn und die Förderung der Elektromobilität zu nennen.

Die Umfahrung der Glashüttenstraße müsste teilweise als Brückenbauwerk ausgebildet werden, um an die Rampenstraße anschließen und um die Düssel überspannen zu können. Das würde wie eben dargelegt einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen und ist nicht mit den Schutzziele des Hochwasserschutzes und des Landschaftsschutzgebietes vereinbar. Der Vorschlag von transparenten Schallschutzwänden würde zum einen trotz der Transparenz das Ortsbild beeinträchtigen, zum anderen eine Barriere für die erwähnte Frischluftschneise darstellen.

Außerdem sind die Belange der Bewohnerinnen und Bewohner der östlichen Seite der Glashüttenstraße zu berücksichtigen. Während sich die Lärmbeeinträchtigungen bisher auf die straßenzugewandte Seite der Gebäude konzentrieren, würde der Bau der Umgehungsstraße zukünftig auch die bisher ruhige, straßenabgewandte Seite beeinträchtigen. Daher würde die Umfahrung der Glashüttenstraße nicht allen Bewohnerinnen und Bewohnern uneingeschränkte Vorteile bringen, sondern zu örtlich verlagerten Lärm- und Schadstoffbeeinträchtigungen führen.

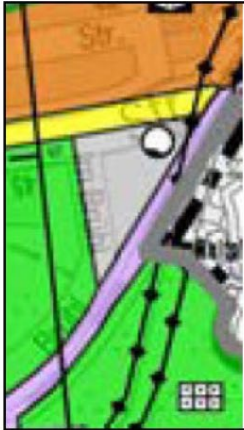
Somit überwiegen die Belange des Hochwasserschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes, sodass die Planung der Umfahrung der Glashüttenstraße derzeit nicht weiterverfolgt wird.

#### **Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.**

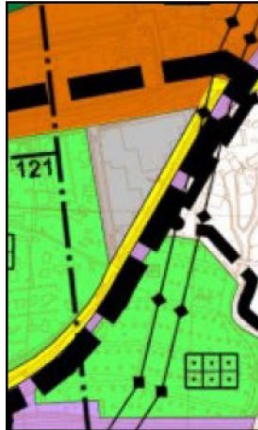
*1.5 In Teilbereich C solle die Darstellung der Ortsumgebung im Bereich „Im Brühl“ dargestellt werden. Gegenüber dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung werde in dem Entwurf die Verkehrsführung im Bereich Im Brühl (Richtung Erkrath) nicht mehr entlang der Bahntrasse, sondern durch rechtwinklige Führung entlang Im Brühl und Morper Straße dargestellt. Die Änderung sei aus dem Begründungstext heraus nicht nachvollziehbar und stehe zu diesem sogar im Widerspruch, da dort eine Führung der Ortsumgebung vollständig entlang der Bahntrasse umschrieben sei.*



Aktuelle Fassung  
FNP



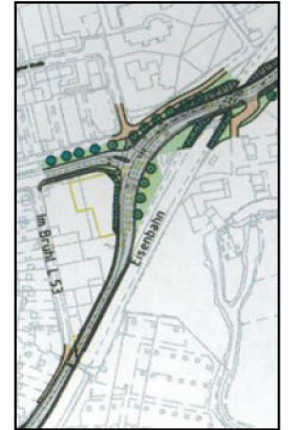
Vorentwurf 138.  
FNP-Änderung



Entwurf 138.  
FNP-Änderung



Grundsatzbeschluss  
OU Gerresheim:



*Die Einwender und Einwenderinnen regen an, im Bereich Im Brühl die Ortsumgehung Gerresheim wie in dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung, also in dem Verlauf gemäß dem Grundsatzbeschluss 66/61/2004, als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ zeichnerisch darzustellen und die Begründung entsprechend zu ergänzen.*

*Als Begründung für die Anregung werde Bezug genommen mit der Maßgabe, dass es sich bei der angeregten Darstellung um den 7. Abschnitt der Ortsumgehung Gerresheim gemäß dem Grundsatzbeschluss handle und dass im Bedarfsbeschluss zur Anbindung des Glasmacherviertels für den betreffenden Bereich ausgeführt sei:*

*„Bis zur späteren Realisierung einer neuen Eisenbahnquerung der Morper Straße (L 357) mit der Regiobahn werde der Verkehr über die Straße „Im Brühl“ an die Morper Straße geführt. Im Einmündungsbereich „Morper Straße / Im Brühl“ werde für die Abwicklung der in der Übergangszeit zu erwartenden Verkehre Anpassungsarbeiten erforderlich.“*

*Bei der in Entwurfsfassung der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Führung handle es sich demnach um einen Übergangszustand. Zeichnerisch dargestellt werden sollte aber die endgültige Lösung (= Vorentwurfsfassung Flächennutzungsplanänderung), deren Realisierung auch mittelfristig realistisch erscheine.*



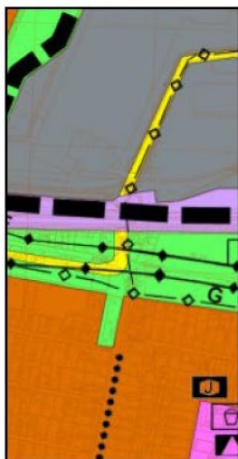
Antwort:

Im Vergleich zur Darstellung im Vorentwurf wurde in der Entwurfsfassung der 138. Änderung des Flächennutzungsplans der Trassenverlauf entlang der Straße Im Brühl dargestellt, weil dies der Verkehrsplanung zur Erschließung des Glasmacherviertels entspricht. Der Trassenverlauf entlang der Bahngleise wird derzeit nicht weiterverfolgt, weil dazu der Erwerb von Gewerbegrundstücken in Privateigentum erforderlich ist und dies die Verlagerung von Gewerbebetrieben nach sich ziehen würde. Da die Realisierbarkeit der Trasse entlang der Bahngleise nicht gesichert ist, wird der derzeitige Trassenverlauf entlang der Straße Im Brühl dargestellt. Somit entspricht die Darstellung in der vorliegenden Flächennutzungsplanung der Verkehrsplanung im Zusammenhang mit der Realisierung der Planung des Glasmacherviertels und der somit auch den vorliegenden gutachterlichen Untersuchungen. Der Trassenverlauf der Ortsumgehung Gerresheim wird in der Begründung in Übereinstimmung mit der zeichnerischen Darstellung beschrieben.

**Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.**

1.6 *In Teilbereich A solle die geplante neue Bahnunterführung dargestellt werden. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sehe, wie bereits der Vorentwurf, vor, die Bahnunterführung Gubener Straße unverändert darzustellen. Die geplante westlich liegende Bahnunterführung werde nicht abgebildet.*

Aktuelle Fassung  
FNP:



Vorentwurf & Entwurf  
138. FNP-Änderung:



Grundsatzbeschluss  
OU Gerresheim:



*Es werde angeregt, dass die geplante neue Bahnunterführung in ihrem Verlauf gemäß dem Grundsatzbeschluss 66/61/2004 als „Straße für den*

*überwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" zeichnerisch dargestellt und die Begründung entsprechend ergänzt werde. Als Begründung für diese Anregung werde Bezug auf das Vorausgeführte genommen. Es handele sich um die Abschnitte 2 und 3 der Ortsumgehung Gerresheim, für die ein Grundsatzbeschluss bestehe, die als 3. Bauabschnitt der Ortsumgehung verwirklicht werden solle und die im aktuellen Verkehrsentwicklungsplan zur Realisierung bis 2015 beziehungsweise 2020 vorgesehen sei. Die Stadt betreibe Grunderwerb.*

*Die 2016 erfolgte Zurückstellung der Planungen („zunächst zurückgestellt“) habe mit der neuerlichen Förderfähigkeit von Ortsumgehungen und Entlastungsstraßen seit 2017 keinen Bestand mehr. Die verkehrsgutachterlichen Untersuchungen zum Glasmacherviertel ordne die Realisierung der neuen Unterfahung dem Netzfall 2 zu. Mit einer Realisierung sei mittelfristig zu rechnen und die neue Unterfahung werde auch noch wie vor von den beteiligten Bezirksvertretungen 7 und 8 gewünscht. Auch der Rat sei von den Plänen nicht abgerückt.*

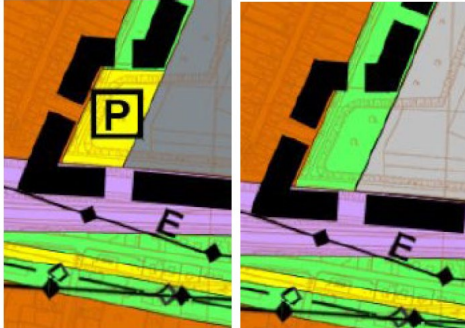
*Die Unterfahung würde die Wohngebiete Senftenberger Weg in Vennhausen und Bertastraße / Fröbelstraße vom Durchgangsverkehr entlasten. Sie schaffe eine dezidierte Lösung für den ÖPNV (Busschleuse) sowie die Möglichkeit zum Ausbau des Abschnittes im Radschnellweg-Standard für den Radverkehr. In dieser Weise füge sich die abzubildende Planung zu den Zielen der Verkehrswende, der Luftreinhalteplanung und den Zielen von Regional- und Landesplanung.*

Antwort:

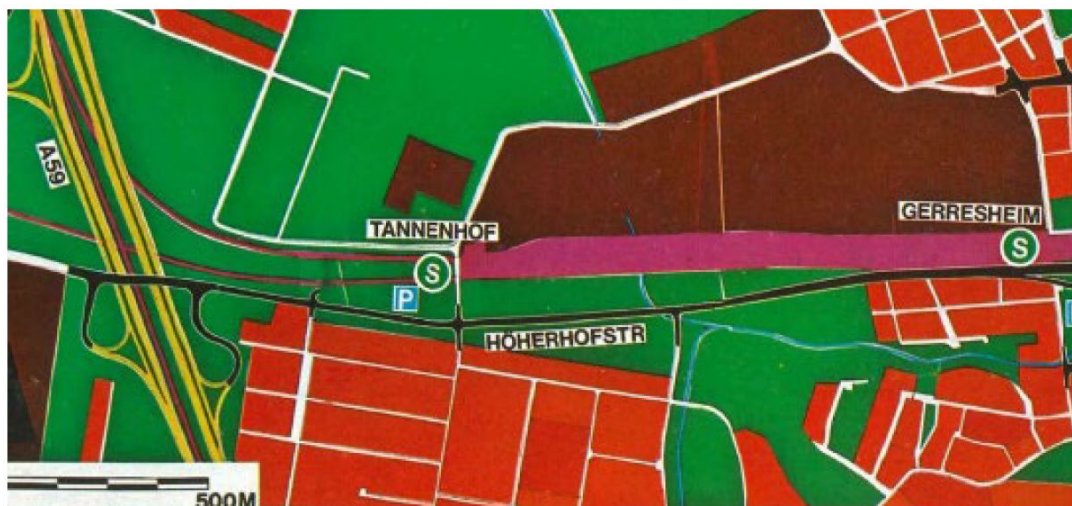
Der Durchstich befindet sich derzeit nicht in der konkreten Planung und die genaue Trassenführung ist noch nicht festgelegt. Hierzu steht die Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG aus. Wenn sich in den nächsten Jahren die Planung konkretisiert, muss geprüft werden, ob die Planung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist. Da es sich voraussichtlich nur um eine geringfügige Verlagerung handeln wird, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Grundzüge der gesamtstädtischen Planung nicht berührt sein werden.

**Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.**

- 1.7 In Teilbereich A solle der Park & Ride S-Bahnhof Tannenhof dargestellt werden. Der Entwurf verzichte auf die im geltenden Flächennutzungsplan erfolgte Darstellung eines Parkplatzes im Bereich des Zamenhofwegs.



Es werde angeregt, die Darstellung des Parkplatzes beizubehalten und die Begründung um das Ziel zu ergänzen, den geplanten S-Bahnhof Tannenhof zu realisieren (Planzeichen S-Bahnhaltestelle). Als Begründung der Anregung werde angeführt, dass seit dem städtischen Leitplan 1957 ein (weiterer) S-Bahnhof zwischen den Stationen Flingern und Gerresheim Teil der städtischen Stadt- und Verkehrsplanung sei. Im Leitplan 1957 werde unter dem Namen „Höherweg“, in den Planungskarten und Gutachten der 60er Jahre unter dem Namen „Torfbruch“, der S-Bahnhof spätestens seit dem Generalverkehrsplan 1974 unter der Bezeichnung „Tannenhof“ geführt. Im GVP 1974 sei er mit einer Parkplatzlösung (dort allerdings südlich der Gleise) eingezeichnet:



Der Parkplatz nördlich der Gleise sei mit dem geltenden Bebauungsplan 5976/15 aus dem Jahr 1978 festgesetzt. In der Begründung heiße es:

- 1.4 Auf dem als Grünfläche (Dauerkleingärten) ausgewiesenen Gelände können etwa 60 Kleingärten angelegt werden. Der geplante Parkplatz am Zamenhofweg wird zukünftig dem in der Nähe geplanten S-Bahn-Haltepunkt dienen, soll jedoch gleichzeitig den Bedarf der Kleingärtner decken und diesen als Zugang dienen.

*Tatsächlich sei der Haltepunkt und der Parkplatz bei der Realisierung der Ost-West-S-Bahn im Jahr 1988 zunächst nicht umgesetzt worden. Anders, als etwas bei den Haltepunkte Lierenfeld oder Benrath-Nord auf der Nord-Süd-Strecke, wurde die Planung jedoch nicht aufgegeben, sondern den Planunterlagen der Bahn sei zu entnehmen, dass der Haltepunkt Tannenhof (von vorneherein) erst bei einem „genügenden Verkehrsaufkommen“ realisiert werden sollte.*

*In einer städtischen Broschüre aus 1989 sei der S-Bahnhof demgemäß weiter verzeichnet:*



*Mit dem „genügenden Verkehrsaufkommen“ im vorgenannten Sinne sei bei Realisierung des Glasmacherviertels sowie der Beplanung des Teilbereichs A der Flächennutzungsplanänderung zu rechnen. Aus dem politischen Raum sei bereits die Anregung geäußert worden, die Planung des „Glasmacherviertels“ zum Anlass zu nehmen, mit der Bahn und dem Fördergeber über Realisierung des Haltepunktes zu verhandeln, da dieser das Glasmacherviertel und die für das ehemalige Lager 61 geplante Gewerbenutzung andienen und zusammen mit einem P&R-Platz einen wichtigen Beitrag für die Verkehrswende leisten könnte (vergleiche BV8/015/2020). Denkbar sei mittelfristig auch eine Verknüpfung mit der geplanten Verlängerung der Stadtbahn U73 nach Wersten.*

*Eine Veranlassung, die mit dem S-Bahnhalt im Zusammenhang stehende Parkplatzfläche aus dem Flächennutzungsplan zu streichen, bestehe aktuell*

*nicht. Der Beibehalt entspräche den Zielen der Verkehrswende und damit der Verkehrs- und Raumplanung der Stadt Düsseldorf.*

Antwort:

Die Darstellung einer Grünfläche in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung entspricht der derzeitigen Nutzung in diesem Bereich, der von Grünstrukturen geprägt wird. Es ist die Verlängerung nach Süden des im wirksamen Flächennutzungsplan vorhandenen Grünzuges geplant. Auf die Darstellung einer Verkehrsfläche für den überörtlichen Bedarf mit dem Symbol Parken wird verzichtet. Der Ordnungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 mehrheitlich beschlossen, dass die Planung eines zusätzlichen S-Bahnhalts Tannenhof nicht weiter zu empfehlen ist und stattdessen eine verbesserte Zugänglichkeit für den Halt Gerresheim S nach Westen in das Gebiet Glasmacherviertel eingeplant werden sollte (siehe Vorlage OVA/017/2021).

**Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.**

2. Einwender 2

*Einwender 2 schließe sich der Stellungnahme von Einwender 1 vom 05.07.2020 an und unterstütze diese ausdrücklich.*

Es wird auf die Ausführungen unter II, 1 verwiesen.

**Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.**

3. Einwender 3

*Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung 7 schließe sich den Ausführungen in der Eingabe des Einwenders 1 vom 05.07.2020 vollumfänglich an.*

Antwort:

Es wird auf die Ausführungen unter II, 1 verwiesen.

**Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.**

4. Einwenderin 4

*Einwenderin 4 sei ganz der Meinung von Einwender 1, die Umfahrung der Glashüttenstraße müsse wieder aufgenommen werden. Diesen zusätzlichen Verkehr könne die Torfbruchstraße und anschließend der Pöhlenweg nicht mehr aufnehmen. In der Ursprungsplanung sei eine Straße entlang der Bahntrasse geplant gewesen.*

Antwort:

In Bezug auf die Umfahrung der Glashüttenstraße wird auf die Ausführungen zu II, 1 Punkte 1.2 bis 1.4 verwiesen.

Die langfristige Planung sieht vor, dass die Ortsumgehung Gerresheim durch den Ausbau der Straßen Höherweg und Höherhofstraße fortgesetzt wird und eine leistungsfähige Anbindung an die Düsseldorfer Innenstadt sicherstellt. Die Umsetzung dieser zeitlich noch nicht terminierten Maßnahme wird dann voraussichtlich auch zu einer Entlastung der Torfbruchstraße führen.

**Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.**

5. Einwender 5

*Einwender 5 schließe sich den Ausführungen in der Eingabe der Einwender und Einwenderinnen 1 vom 05.07.2020 in vollem Umfang an.*

Antwort:

Es wird auf die Ausführungen unter II, 1 verwiesen.

**Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.**

6. Einwenderin 6

6.1 *Die Einwenderin habe Einwendungen zu der schalltechnischen Untersuchung von Peutz Consult GmbH, die das Fachzentrum in Düsseldorf-Gerresheim betreffen. Erstens sei die Einwenderin zunächst überrascht, dass für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren eine schalltechnische Untersuchung beigezogen werde, die auf den 21.07.2017 datiert, und damit veraltet sein. Noch am 27.3.2020 habe Peutz Consult GmbH wegen aktueller Werte zum Gewerbelärm im Bebauungsplanverfahren „Glasmacherviertel“ wegen unterschiedlicher Geräuscharten nachgefragt. Die E-Mail sei nachfolgend beigelegt:*

*E-Mail vom 27.03.2020*

*Von: Peutz Consult GmbH*

*An: Einwenderin 6*

*Betreff: Nutzungsangaben für schalltechnische Untersuchung  
Glasmacherviertel*



„Sehr geehrter Herr XY,

auf meine Anfrage zur Prüfung der Nutzungsangaben für Ihren Betrieb vom 04.11.2019 habe ich leider nur eine Antwort von Ihrer Rechtsabteilung erhalten, welche mich auf weitere „Feststellungen“ letzten Endes doch wieder an Sie verweist.

Im Zuge der Untersuchung zum Gewerbelärm im Bebauungsplanverfahren „Glasmacherviertel“ werden wir basierend auf erfolgten Zählungen folgende Nutzungsangaben für Ihren Betrieb berücksichtigen:

Geräuschquelle	Geräuschart	Frequenzierung / Nutzungsdauer
		Werktags Tageszeitraum (6 bis 22 Uhr)
Kundenparkplatz	Pkw Fahrt- / Parkvorgänge	9888 Bewegungen
Ladetätigkeiten Baumarkt Gelände (Drive-In Arena & Lieferzone)	Fahrt- / Rangierbewegungen Lkw	44 Vorgänge
	Fahrt- / Rangierbewegungen Sattel Lkw	20 Vorgänge
	Ladetätigkeiten Lkw	15 Paletten/Lkw
	Ladetätigkeiten Sattel Lkw	30 Paletten/Lkw
Entleerung Container	Entleerung der Müllcontainer einmal pro Woche	5 Vorgänge
Sammelboxen Einkaufswagen	Ein- und Ausstapeln von Einkaufswagen mit Kunststoffkorb mit $L_{WA,1h} = 66$ dB(A)	9888 Impulse
Dive -In-Arena	Annahme Impulshaltiger Geräusche wie Türschlagen	800 Nutzer

Hierbei wird bereits eine 50-prozentige Erhöhung des in der Zählung ermittelten Pkw-Aufkommen berücksichtigt. Sollten Sie hier einen Anpassungsbedarf sehen, so senden Sie mir bitte bis zum 04.04.2020 die überarbeiteten Nutzungsangaben.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. XY, Peutz Consult GmbH"

Darauf habe die Einwenderin mit der beigefügten E-Mail vom 02.04.2020 wie folgt geantwortet:

E-Mail vom 02.04.2020

Von: Einwenderin 6

An: Peutz Consult GmbH

Betreff: Nutzungsangaben für schalltechnische Untersuchung  
Glasmacherviertel

„Sehr geehrter Herr XY,

wir nehmen Bezug auf Ihre unter angehangene Mail. Hier eine überarbeitete  
Aufstellung:

Pkw Fahrt-/Parkvorgänge	<b>Bleibt</b>
Fahrt-/Rangierbewegungen LKW	<b>65 Vorgänge</b>
Fahrt-/Rangierbewegungen Sattel LKW	<b>35 Vorgänge</b>
Ladetätigkeiten LKW	<b>20 Paletten</b>
Ladetätigkeiten Sattel LKW	<b>35 Paletten</b>
Entleerung der Müllcontainer einmal pro Woche	<b>Täglich 2x (gesamt 10 x)</b>

Mit freundlichen Grüßen,

Herr XY"

Diese Werte seien nicht berücksichtigt worden. Die schalltechnische  
Untersuchung müsse daher aktualisiert werden.

Antwort:

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurden auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung aktuellen Gutachtenfassungen zurückgegriffen. Im Laufe des parallelen Bebauungsplanverfahrens werden die Gutachten je nach Bedarf fortgeschrieben und aktualisiert. Das trifft auch auf die schalltechnische Untersuchung zu. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird auf die schalltechnische Untersuchung Bezug genommen, die im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens angefertigt wurde und die das gesamte Glasmacherviertel untersucht.



**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**

6.2 *Die Einwenderin wisse nicht, auf welches Gespräch mit dem Geschäftsleiter in der schalltechnischen Untersuchung Bezug genommen werde.*

Antwort:

Der Gutachter fragen häufig zur Grundlagenermittlung Informationen bei Betrieben an und prüfen diese dann auf Plausibilität, wenn sie im Gutachten verwendet werden. Um die Herkunft der Informationen transparent zu machen, wird in der Regel die Quelle angegeben.

**Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.**